

Herrn
Axel Welge

Deutscher Städtetag
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln



11.12.12

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundeskompensationsverordnung-BKompV)

Sehr geehrter Herr Welge,

von Seiten der GALK wird die Verordnung grundsätzlich begrüßt. Die Bundesverordnung ist unbedingt erforderlich, um in Deutschland zu einer einheitlichen und harmonisierten Anwendung der Eingriffsregelung zu kommen. Das jetzt vorgelegte Maß der Konkretisierung wird als Minimum der erforderlichen Regelungsdichte gesehen.

Bei der Umsetzung der Verordnung liegt viel Verantwortung bei den Ländern, die abweichende Regelungen treffen dürfen. Insbesondere die landesrechtlichen Bestimmungen für das Führen von Ökokonten und das Bewirtschaften von Flächenpools müssen für eine erfolgreiche Anwendung der BKompV entsprechend angepasst werden. Hilfreiche, ja eigentlich zwingende Institutionen zur Umsetzung und langfristigen Gewährleistungen der angestrebten Kompensationen sind Landschaftspflegeverbände bzw. Flächenagenturen.

Die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der in den Anhängen dargestellten Bewertungsregeln können ohne konkreten Praxisbezug nicht beurteilt werden. Daher wird vorgeschlagen, die Bewertungsmaßstäbe der BKompV an den Ergebnissen bereits nach Länderverfahren beurteilten Projekte zu messen. In jedem Fall müssen vor Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs diese Ergebnisse ausgewertet und ggfs. entsprechende Anpassungen der Bewertungsmaßstäbe der BKompV vorgenommen sein.

Im § 2 (5) wird bestimmt, dass insbesondere Flächen- und Maßnahmenpools genutzt werden sollen. Dies schränkt unnötig ein und ist fachlich nicht begründbar. Wichtiger ist, dass Kompensationsmaßnahmen inhaltlich richtig zugeordnet sind. Die Nutzung von Pools ist daher als

www.galk.de

Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz stellt unter galk.de ihre Landesgruppen und Arbeitskreise sowie deren Termine und Schwerpunktthemen vor.

redaktion@galk.de

Kann-Vorschrift zu formulieren. Zur Anlage 5 ist anzumerken, dass eine Kompensationsmaßnahme und die Verausgabung von Ersatzzahlungen im betroffenen Gemeindegebiet der Vorrang eingeräumt werden soll, wenn dies im angemessenen Rahmen möglich ist.

Auf die qualitative Beurteilung des Landschaftsbildes und den funktionalen Ausgleich von Eingriffen muss die BKompV stärker eingehen (§ 5). In jedem Fall ist eine differenzierte Landschaftsbildanalyse erforderlich. Daraus abgeleitete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und gestalterische Aufwertungen von benachbarten Erholungsräumen sind in jedem Fall einer Ausgleichszahlung vorzuziehen. Wird eine Ausgleichszahlung wegen Nichtausgleichbarkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild fällig, sind diese Gelder zweckgebunden für die gestalterische Aufwertung benachbarte Erholungsräume einzusetzen.

Ein Ziel der Verordnung ist, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen einzuschränken. Zum einen ist das nur zum Teil gelungen, da weiterhin klassische Maßnahmen, wie die Anlage von Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland etc. aufgelistet werden, aber produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) oder ökologischer Landbau als Ausgleich nicht erwähnt werden. Es wird vorgeschlagen, in den §§ 5 oder 6 noch folgenden ergänzenden Absatz einzufügen:

Alternativ kann in besonderen Fällen Ausgleich oder Ersatz auch gemäß § 15 (3) dadurch erzielt werden, dass sog. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden. Dabei werden die Flächen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sondern über temporäre und genau definierte Leistungen des bewirtschaftenden Landwirts für den biotischen oder abiotischen Ressourcenschutz aufgewertet. Diese Maßnahmen können auch rotierend sein oder in Form einer ökologischen Landbewirtschaftung umgesetzt werden.

Die generelle Befristung von Kompensationsmaßnahmen auf 30 Jahre (§ 8) ist nicht akzeptabel. Unter Einbindung der eingangs erwähnten Flächenagenturen oder Landschaftspflegeverbände lässt sich auch eine dauerhafte Gewährleistung der Kompensationswirkung erreichen.

Eine weitere Voraussetzung für Ersatzzahlungen (§ 9) muss sein, dass keine angemessenen und geeigneten Maßnahmen aus Bevorratungen (Ökokonten oder Flächenpools) verfügbar sind. Auch hier sind Flächenagenturen oder Landschaftspflegeverbände geeignete Institutionen, um statt Ersatzzahlungen geeignete Maßnahmen zu realisieren.

Nicht nachvollziehbar ist, warum bei Masten oder Turmbauten bereits ab einer Höhe von 10 m über Geländeoberfläche ein Ausgleich oder Ersatz für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht möglich sein soll. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wuchshöhe heimische Baumarten lassen sich durchaus auch gestalterische Beeinträchtigungen durch 20m hohe Bauwerke durch geeignete Pflanzungen ganz oder teilweise zu kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Kern